

AUFLAGE

Einwohnergemeinde Brienz

Revision Ortsplanung, 3. Teil Zonenplanänderung Bächlischwendi, 2018–2021



Erläuterungsbericht

Die Zonenplanänderung Bächlischwendi, 2018-2021 besteht aus:

- Zonenplan Nr. 3 (Ausschnitt)
- Ergänzung Baureglement

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Lebensraumkartierung
- Rodungsgesuche
- Gefahrengutachten

September 2021

Impressum

Auftraggeber:

Einwohnergemeinde Brienz

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Beat Kälin, Siedlungsplaner HTL/FSU

*Abbildung Titelseite: Bächlischwendi; Stand
2003*

Inhalt

1. Ausgangslage	5
1.1 Abbau und Gewerbe Bächlischwendi; Vorgeschichte	5
1.2 Ortsplanung	6
1.3 Eigentumsverhältnisse	6
1.4 Bisherige Bau- und Rodungsbewilligungen	7
1.5 Bestehende Nutzungen und Vorhaben	10
2. Planungskonzept	12
2.1 Problemstellung	12
2.2 Lösungsansatz	14
2.3 Umweltverträglichkeit	16
2.4 Nachweis der Standortgebundenheit	16
2.5 Abstimmung regionale ADT-Richtplanung	17
3. Zonenordnung	18
3.1 Zonenplan	18
3.2 Baureglement	18
4. Auswirkungen	19
4.1 Erschliessung und Verkehr	19
4.2 Gewässer	20
4.3 Naturgefahren	21
4.4 Altlasten	23
4.5 Natur	23
4.6 Lärm, Lufthygiene und Erschütterungen	24
4.7 Wald	25
4.8 Landschaft	27
4.9 Kulturland	28
5. Mehrwertausgleich und Baulandverfügbarkeit	30
5.1 Planungsbedingter Mehrwertausgleich	30
5.2 Sicherstellung Baulandverfügbarkeit	31
6. Verfahrensschritte und Termine	31
6.1 Ergebnis der Mitwirkung	31
6.2 Vorprüfung	31
6.3 Auflage und Einsprachen	32
6.4 Beschlussfassung und Genehmigung	32
6.5 Terminplan	32
Anhang	34
Anhang 1 Regionaler Richtplan ADT: Riseten Ost, Objekt 4.13	34
Anhang 2 Regionaler Richtplan ADT: Riseten, Objekt 4.03	36
Anhang 3 Übersicht Rodungsbewilligungen	38

1. Ausgangslage

1.1 Abbau und Gewerbe Bächlischwendi; Vorgeschichte

Richtplanung ADT	Die Schaffung einer Nutzungszone für das Abbau-, Aufbereitungs- und Entsorgungsgebiet «Bächlischwendi» ist ein Anliegen, das auf die Zeit vor Beginn der OP-Revision zurück geht und im Regionalen Richtplan Abbau, Deponie und Transporte mit dem Objektblättern 4.03 und 4.13 erfasst ist (vgl. Anhang). Zur Zeit ist die Gesamtrevision ADT 2018 in Vorbereitung. Das westliche Gebiet wird für Ablagerungen vom Lindibächli genutzt.
Voranfrage Ueli Wyler	<p>Mit der Stellungnahme vom 3. Februar 2004 zur Voranfrage «Gewerbezone Bächlischwendi» zum Vorhaben von Ueli Wyler für eine Holzverwertung / Kompostierung mit Lagerplatz auf Parzelle Nr. 793 von 2003 wird durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung u.a. die Standortgebundenheit in Frage gestellt und auf die Naturgefahren sowie die erst kürzlich geschaffene Gewerbezone Musesumstrasse verwiesen. Später hat dazu das Amt für Wald mit dem Schreiben vom 4. April 2005 festgehalten, dass das öffentliche Interesse an einem Recycling- und Entsorgungshof, durch welchen Transporte minimiert werden können, durch die Empfehlungen wichtiger Organe der Region dokumentiert und dadurch ausreichend nachgewiesen sei. Gleichzeitig wurde auf die Bedeutung des Waldes (WNI-Objekt 573.16, seltene Waldgesellschaften) hingewiesen und dass heute unbestockte Flächen zum Teil mit Ersatzaufforstungspflichten belegt sind. Weiter wurde davon ausgegangen, dass das Vorhaben im Rahmen einer Überbauungsordnung weiter bearbeitet werde.</p> <p>Zum Gesuch von Ueli Wyler wurden durch die geo7 das Gefahrengutachten «Steinschlag und Wildbach» vom 1. Juli 2003 und durch Forstingenieur René Wyler die forstliche «Standortsansprache der geplanten Rodungsfläche» vom 28. November 2006 erarbeitet.</p>
Gewerbelandbedarf	In der Zwischenzeit wurde das Vorhaben mit der Revision der Ortspannung weiter bearbeitet. Die in diesem Rahmen gestellten Forderungen der Unternehmen standen im Widerspruch mit den hohen waldrechtlichen Anforderungen. Gleichzeitig musste im Rahmen der OP-Revision festgestellt werden, dass die Gewerbezone Musesumstrasse dringend vergrössert werden muss und dass für die vorliegenden Nutzungen aus diversen Gründen kein anderer Standort in Frage kommt.
Aktuelle Vorhaben	Das AWA stellte fest, dass die Flück + Blatter AG und die Grossmann AG mineralische Bauabfälle ohne die erforderlichen Bewilligungen (Baubewilligung und abfallrechtliche Bewilligung) zwischenlagern und zeitweise aufbereiten. Gestützt auf die Feststellung des AWA wurde das Anliegen zur Schaffung einer Gewerbezone letztmals mit der Verfügung des Regierungsstatthalters vom 22.10.2013 bekräftigt. Damit wurde ein Baugesuch der Flück + Blatter AG für einen Lager- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle vom Mai 2011 bis zur rechtskräftigen Einzonung der Gewerbezone Bächlischwendi, spätestens jedoch Ende 2014 aufgrund

einer Einsprache sistiert. Grund dazu waren die fehlende Gefahrenkarte und eine planungsrechtliche Grundlage in Form einer Bau- oder Spezialzone gemäss Art. 15 und / oder 18 RPG.

1.2 Ortsplanung

Die Ortsplanung von Brienz musste in Folge der schweren Unwetterereignisse von 2005/07 und dadurch einer teilweisen Überarbeitung der Gefahrenkarte in zwei Teilen bearbeitet werden. Der erste Teil konnte der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2008 und der zweite Teil am 29. August 2013 zum Beschluss unterbreitet werden. Seit Beginn 2018 wird der Zonenplan «Gewässerraum» erarbeitet.

Bedingt durch Handänderungen und das Einzonungsmoratorium der Revision des Raumplanungsgesetzes reichte die Zeit nicht aus, die schwierige waldrechtliche Ausgangslage und die für die Ausscheidung von Bauzonen erforderlichen Rodungsgesuche so zu bereinigen, dass mit der Ausscheidung der Gewerbezone auch die dazu erforderlichen Rodungsbewilligungen erteilt hätten können. Entsprechend blieben der bereits mit dem Teil 1 der Revision der Ortsplanung vorbereitete Art. 18 und die ZPP-Vorschriften «Bächlischwendi» mit dem dazugehörigen Ausschnitt im Zonenplan Nr. 3 sistiert.

1.3 Eigentumsverhältnisse



Abb. 1 Regiogis 2017 (Datenquelle: Geoportal BE); Grundeigentümer vgl. Abb. 2

Hinweise

Die Parzelle Nr. 93 «Alte Aarlauf» mit den Baurechten BR 2159 (Flück + Blatter AG) und BR 3544 (AVAG) gehört der Schwellenkorporation Aareboden. Beim grossen Grundstück «Riseten» handelt es sich um die Parzelle Nr. 793. Der östliche Teil mit Parzelle Nr. 2275 ist in Privatbesitz.

Parzelle	Anrede	Name	Vorname	Adresse	PLZ	Ort	Bemerkungen
93		Schwellenkorporation Aareboden		Mattenweg 11	3855	Brienz	Präsident
791-1-1	Herr	Flück	Jakob	Unergassen 8	3858	Hofstetten	Erbengemeinschaft
791-1-2	Frau	Gilomen-Flück	Verena	Schulstrasse 25	2540	Grenchen	Erbengemeinschaft
791-1-3	Frau	Kernen-Flück	Heidi	Antoniusweg 37	1713	St. Antoni	Erbengemeinschaft
793-2	Frau	Aebi-Schild	Brigitte	Alpgasse 80g	3858	Hofstetten	
793-3-1	Frau	Michel-Wyler	Elsbeth	Steinerstrasse 12	3855	Brienz	Erbengemeinschaft
793-3-2	Frau	von Bergen	Heidi	Brunnacherweg 10	3855	Brienz	Erbengemeinschaft
793-3-3	Frau	Wyler	Annelies	Am Lauener 20	3800	Unterseen	Erbengemeinschaft
793-4	Herr	Michel	Paul	Birgigasse 12	3855	Brienz	
2275-1-1	Herr	Glaus-Peter	Erwin	Hauptstrasse 256	3855	Brienz	Miteigentum
2275-1-2	Frau	Nüesch-Glaus	Yvonne	Gartenweg 8	8965	Berikon	Miteigentum
2275-1-3	Herr	Glaus-Nyffeler	Werner	Lindenweg 9	3855	Brienz	Miteigentum
2275-2-1	Herr	Glaus	Eugen	Hauptstrasse 256	3855	Brienz	Erbengemeinschaft (Beistand), verstorben
2275-2-2	Herr	Glaus	Markus	Hauptstrasse 256	3855	Brienz	Erbengemeinschaft (Beistand)
2275-2-3	Herr	Glaus	Martin	Adullam Pflegezentrum Mittlere Strasse 15 4056 Basel	4056	Basel	Erbengemeinschaft (Beistand) c/o Kurt Ziehlmann Lindenhofstrasse 37 4052 Basel
2275-2-4	Frau	Schild-Glaus	Heidi	Bachstrasse 52	3911	Ried-Brig	Erbengemeinschaft
BR 2159	Firma	Flück + Blater AG		Risetan	3855	Brienz	
BR 3544	Firma	AVAG AG		Allmendstrasse 168	3600	Thun	
	Firma	Frutiger AG		Futigenstrasse 37	3600	Thun	
	Firma	Peter Michel AG		Museumstrasse 25	3855	Brienz	

Abb. 2 Eigentümerliste Parzellen Nrn. 93, 793 und 2275 (vgl. auch vorangehende Hinweise)©Gemeinde Brienz Stand 7.12.2020

1.4 Bisherige Bau- und Rodungsbewilligungen

1.4.1 Peter Michel AG (Risetan)

Rodungsbewilligung Parz. 793, Risetan

Mit dem Gesamtentscheid vom 20. August 1996 bewilligte der Regierungstatthalter Interlaken (RSA-Nr. 350/95) die Erweiterung der Kiesabbaustelle Risetan inklusive der Rodung von 4800 m² Wald aufgrund des Amtsberichtes vom 21.06.1996 des Forstinspektorates des Kantons Bern.

Verfügung vom 21. Dezember 2006

Als Folge des starken Geschiebenachschubs durch das Lindibächli konnte der Damm nicht wie geplant bis Ende 2000 respektive 2006 geschüttet und aufgeforstet werden. Die Ersatzaufforstungen sollten im Rahmen der in ehemals vorgesehenen Überbauungsordnung neu geregelt werden. Die Ersatzaufforstungsfristen wurden bis 31. Dezember 2008 verlängert.



Abb. 3 Rodungsbewilligung Risetan von 1995 (vgl. Gewässerschutzbewilligung vom 12. Dez. 1995 / 11. Jan. 2013)

Mit Verfügung vom 21. Dezember 2006 zu Handen der Flück + Blatter AG wurde die Frist für die Ersatzaufforstung Riseten, Gde Brienz (20.F.95) auf den 31. Dezember 2008 verlängert. Diese Frist konnte aufgrund der ausserordentlichen Ereignisse von 2007 nicht eingehalten werden.

Aus heutiger Sicht rechnet die neue Unternehmung Peter Michel AG, dass die Dammschüttung in ca. 5 Jahren, d.h. ca. 2020 fertig ist und die Aufforstung abgeschlossen sein wird.

Gewässerschutz-
bewilligung vom
12. Dez. 1995 /
in 11. Januar 2013

Am 11. Januar 2013 übertrug das AWA der Peter Michel AG, Bauunternehmung in Brienz, die Gewässerschutzbewilligung vom 12. Dezember 1995 infolge Rechtsnachfolge der Abbaurechte. Diese Bewilligung umschliesst den Gesamtentscheid des Regierungsstatthalteramtes (RSA-Nr. 350/95) vom 20. August 1996. Erweiterung der Kiesabbaustelle «Riseten» um ca. 91'000 m³ mit Schutzdamm von ca. 24'000 m³ mit folgende Auflagen (Auszug):

- Allgemeinen Bedingungen für die Materialentnahmen vom 12. Dezember 1995
- Die Bekämpfung von Neophyten
- Die abgebauten Flächen fortlaufend - gemäss der Gestaltungs- und Rekultivierungsplanung - wieder aufzufüllen und zu bestocken nach den Weisungen der Forstbehörden und gemäss den Rekultivierungsrichtlinien 2001 des FSKB
- Die jährliche Inspektion durch den FSKB

1.4.2 Frutiger AG (vormals Grossmann AG und Frutiger AG BeO)

Baubewilligung
vom 8.1.1973

Am 8. Januar 1973 erteilte der Regierungsstatthalter Interlaken Hans Glaus -Eggler in Verbindung mit der Rodungsbewilligung die Baubewilligung für die Kiesausbeutung auf dem Grundstück 2275.

Rodungsbewilligung
Parz. 2275

Am 20. Mai 1972 erteilte das Forstamt XX Unterseen mit Zustimmung der Forstdirektion vom 26. Mai 1972 die Rodung von 29 Aren auf Parzelle Nr. 2275. Die Ersatzaufforstung erfolgte auf dem gleich Grundstück mit einer Fläche von 30 Aren. Dabei ging es um die Beschaffung von Koffer- und Dammschüttmaterial für den Autobahnbau.

Als Nachfolgenutzung wurde eine erleichterte Landwirtschaft genannt. Die Rodung wurde bis Ende 1975 befristet. Die Firma P. Grossmann, Bauunternehmung Brienz wurde verpflichtet, die Ersatzaufforstung bis Ende 1973 auszuführen. 2013 ging die Grossmann AG in die Frutiger AG BeO und diese 2017 in die Frutiger AG über, vertreten durch Matthias Vogel von Abteilung Strassenbau.

Nicht beanspruchte Rodungsflächen sind verfallen. Damit hat sich auch die Aufforstungspflicht reduziert.

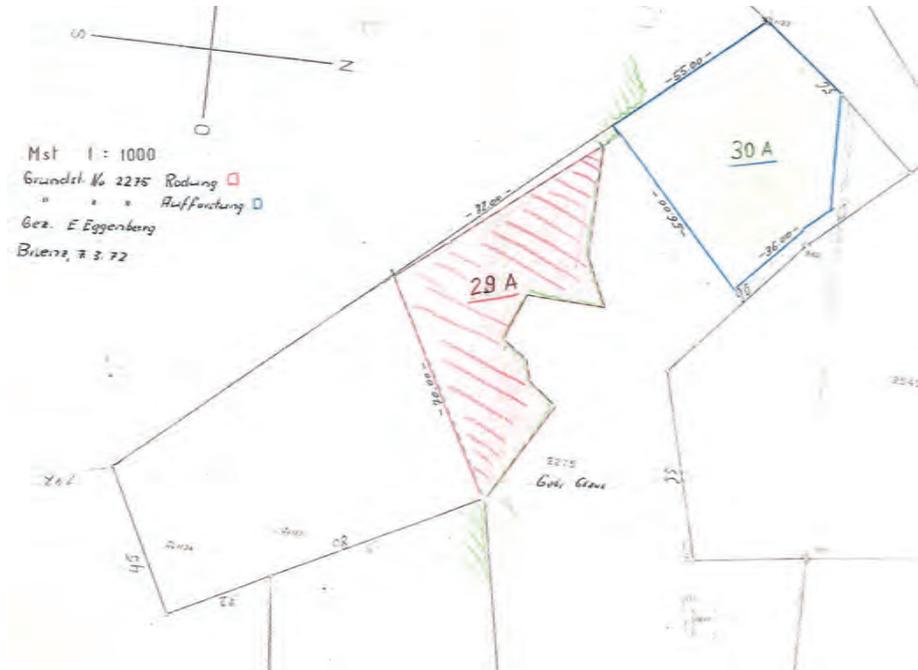


Abb. 4 Rodungsbewilligung Gebr. Glaus vom 20.5.1972

1.4.3 Flück + Blatter AG

Gesamtbau-
entscheid vom
1.10.2003

Nördlich der Halle Gebäude-Nr. 1036e auf BR 2159 reicht der Wald bis an das Gebäude (Verfügung der Waldabteilung 1 für Ausnahmen nach Art. 25, 26 und 27 KWaG). Anstelle des mit dem Bauvorhaben zurückgedrängten Waldes wurden 2007 durch den Revierförster Hanspeter Weber 3 Ahorne gepflanzt.

sistierte Baubewil-
ligung Recycling-
platz

Am 16. Juni 2011 erteilte das AWA mit dem Amtsbericht die gewässer-
schutztechnische Bewilligung für einen Recyclingplatz. Die Baubewilligung
konnte in Folge fehlender Gefahrenkarte und planungsrechtlicher Grundlage
nicht erteilt werden (vgl. 1.1, aktuelle Vorhaben).

1.4.4 AVAG AG für Abfallverwertung

Baubewilligungen
Parz. Nr. 93;
BR-Nr. 3544

Die erste Baubewilligung für die Kehrichtumaldestation für die Region Bri-
enzerseegebiet und Oberhasli datiert vom 1. September 1975. Sie umfasst
eine Rodungsfläche von 1600 m² und die forstliche Näherbaubewilligung
vom 3. Juli 1975.

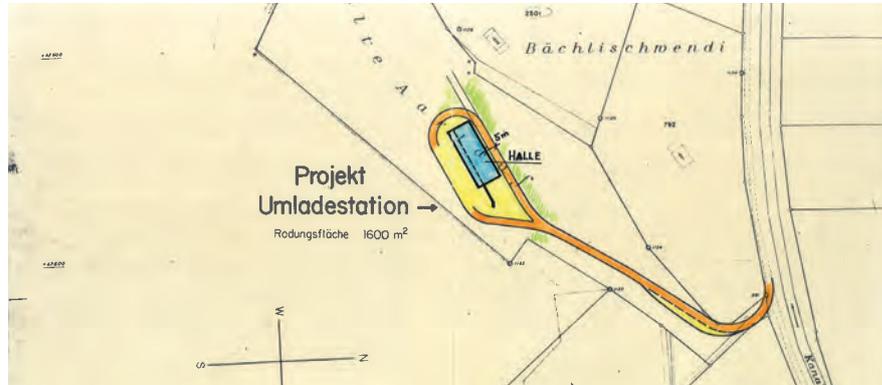


Abb. 5 Bau- und Rodungsbewilligung AVAG vom 1.9.1975

Rodungsbewilligung Parz. Nr. 93 und 793; BR-Nr. 3544

Am 7. Juli 2003 erteilte das Amt für Wald die Rodungsbewilligung für die Verbreiterung der Zufahrt und die Erweiterung der Kehrichtsammel- und Umladeanlage im Ausmass von 250 m² gemäss Rodungsplan Nr. 1967-1, 1:500 vom 23.04.2003. Die Ersatzaufforstung erfolgte auf Parzelle Nr. 73.

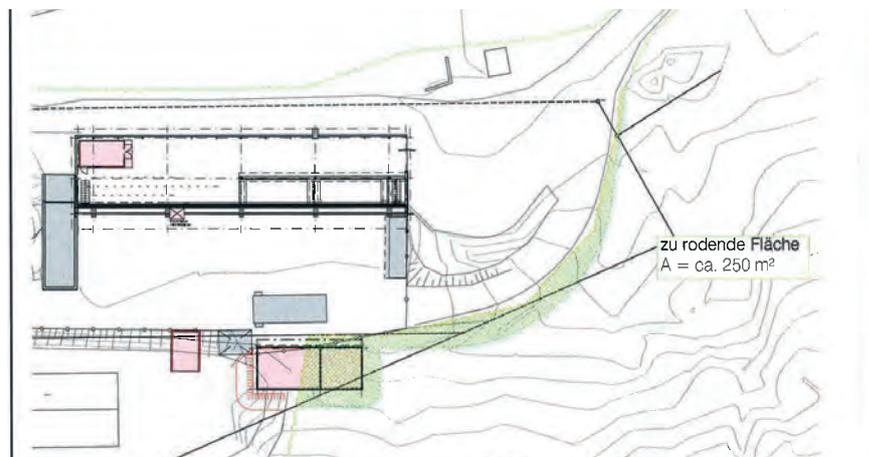


Abb. 6 Rodungsbewilligung AVAG vom 7.7.2003

Baubewilligung vom 21. August 2003

Mit dem Gesamtbauentscheid vom 21. August 2003 erteilte der Regierungsstatthalter die Bewilligung für die oben genannte Rodung mit Ausnahmebewilligungen nach Art. 24 RPG für den Einbau einer hydraulischen Presse zum Beladen der Container, für die Krananlage für Umschlag und den Raum für die hydraulische Anlage, die Erstellung eines Unterstands für Sammelboxen für separierte Sammelgüter und die Überdeckung der Metallsammelstelle.

1.5 Bestehende Nutzungen und Vorhaben

1.5.1 Peter Michel AG (Riseten)

Die Peter Michel AG wird den Kiesabbau Riseten im bisherigen Umfang weiterführen mit:

- Abbau Wandkies gemäss Bewilligung (kein Deponieren / Bewilligung für Aushubdeponie besteht)
- Ablagerung von Material aus dem Lindibächli

- Abbaugelände seit ca. 1970 (vorher Materialentnahme durch Schwellen-korporation Aareboden)
- Keine festen Installationen
- Damm entspricht der Bewilligung, die Bewaldung erfolgt auf natürliche Weise (Einwuchs)
- Die Zufahrt erfolgt über beiden bestehenden Zufahrten der AVAG und Flück + Blatter AG
- Die Abbaumengen sind dem AWA bekannt und betragen im langjährigen Schnitt ca. 7'000 m³/Jahr
- Umschlag Felsmaterial ca. 5'000 m³/Jahr
- Umschlag Belag bis 2010 ca. 400 m³/Jahr
- Umschlag Deponie und Verkauf Recycling je ca. 2'000 m³/Jahr
- Die Nachrutsch- respektive die zugeführten Geschiebemengen in der Riseten sind witterungsbedingt unterschiedlich gross, wobei sehr grosse Materialmengen vorhanden sind
- Bisher mussten bei Starkniederschlägen keine Schäden verzeichnet werden
- Kein Kanalisationsanschluss vorhanden

Bedarf: Einzonung einer Fläche für das Erstellen eines Unterstandes für die Gerätschaften (Siebanlage, Bagger, Pneulader etc.) und Ausscheiden einer Fläche für die Aufbereitung von Betonabbruchmaterial. Regel der Zufahrt, d.h. während der Velosaison möglichst über Zugang das Areal der Flück + Blatter AG, damit die Kanalstrasse (regionale Veloroute) entlastet werden kann.

1.5.2 Flück + Blatter AG

- Betriebsstandort der Flück + Blatter AG seit 1969
- Bestehende Bauten/Anlagen: Bürocontainer, Werkhalle, Einstellhalle, Brecher, Umschlagplatz
- Brechanlage verarbeitet bis 5'000 m³/Jahr
- Lärm: Bagger/Pneulader mit wenigen Betriebsstunden täglich (2-3h)
- Der Wald hinter der Lager- und Einstellhalle 1036e wird durch die Betreiberin nicht als Wald erachtet
- Kein Kanalisationsanschluss vorhanden
- Oberflächenwasser versickert diffus
- durchschnittlich 2 ständige Arbeitsplätze vor Ort

Bedarf: Erweiterung bestehende Bauten insbesondere Einstellhalle, Erstellen eines Umschlagplatzes für Asphaltrecycling. Einzonung der gesamten Betriebsfläche inkl. Platz westlich des Lindibächlis bis zur Fischzucht.

1.5.3 Frutiger AG

Die Frutiger AG (ehemals Grossmann AG) benutzt den ehemaligen Abbau- platz seit 1972 als Zwischenlager vor allem für Geschiebematerial aus dem Glyssibach und für Kleinmengen an Aushub und Bauschutt (bis ca. 30 m³). Pro Jahr werden ca. 5000 m³ Material aufbereitet respektive recycelt.

- Rodung wurde im 1972 bewilligt (Fläche wurde bereits vor 1970 durch die Unternehmung genutzt)
- Bestehend: Brecher für Materialaufbereitung (Geschiebe aus Glyssibach, Betonabbruch und Asphalt), temporäre kleine Zwischendeponien Aushub und Innertstoffe (max. 30 m³)
- Pneulader permanent vor Ort (sehr wenige Betriebsstunden)
- Brechanlage verarbeitet 2'–5'000 m³/Jahr
- Stromanschluss mit Generator
- Kein Kanalisationsanschluss

Bedarf: Zukünftig soll Strassenbelag aufbereitet werden können. Für ca. 400 m³ wird ein befestigter Platz von ca. 25 x 25 m benötigt. Der bestehende Brecher soll durch eine mobile Brechanlage ersetzt werden, die bis 5'000 m³ pro Jahr verarbeiten kann. Es sind keine Arbeitsgebäude vorgesehen. Für den Pneulader soll ein Unterstand erstellt werden können. Zudem soll ein Stromanschluss eingerichtet werden.

1.5.4 AVAG AG für Abfallverwertung

- Gesamte Anlage rechtskräftig bewilligt
- Entwässerung über Ölabscheider
- Anlage von regionaler Bedeutung

Die Annahme durch die AVAG wird zur Zeit durch Personal der Flück + Blatter AG besorgt.

Bedarf: Einzonung der Baurechtsfläche als Betriebsareal mit Arbeitsplätzen

2. Planungskonzept

2.1 Problemstellung

2.1.1 Betrieblich

Heute steht ein neues Recycling-Zentrum im Wald gemäss Voranfrage von Ueli Wyler nicht mehr zur Diskussion (vgl. Anhang).

Die Flück + Blatter AG und die Frutiger AG sind gemäss AWA auf eine entsprechende Nutzungszone angewiesen, weil sonst die Bauschutttaufbereitung ohne Bewilligungen nicht weiter betrieben werden darf.

Die Flück + Blatter AG und die Frutiger AG erfüllen wichtige Aufgaben bei der Materialbewirtschaftung, die aufgrund der damit verbundenen Emissionen nicht in einer der bestehenden Industrie- und Gewerbebezonen mit Wohnungen respektive empfindlichen Nutzungen betrieben werden können. Dasselbe gilt für die AVAG AG für Abfallverwertung.

Die Flück + Blatter AG und die Frutiger AG benötigen grössere Lagerflächen im Bereich Steine + Erde, die mit den neuen Bauzonen planungsrechtlich sichergestellt werden.

Der Materialabbau durch die Peter Michel AG in der Riseten ist geeignet und sinnvoll um Ressourcen zu schonen und eine Auflandung im Talbereich durch das Lindibächli zu verhindern.

2.1.2 Planungstechnisch

Im regionalen ADT vom 31.12.2006 ist für die Gebiete Riseten und Riseten Ost je von einer Überbauungsordnung in Arbeit die Rede. Einen solchen Entwurf gibt es nicht. Mit der Ortsplanung Etappe 1 von 2008 wurde Art. 18 zur Abbau-, Aufbereitungs- und Entsorgungszone (AAEZ) und im Rahmen der 2. Etappe die ZPP «Bächlischwendi» aufgenommen. Diese Zonen mit den dazugehörenden Vorschriften wurden von der Beschlussfassung ausgenommen und sind sistiert.

Die unterschiedlichen bestehenden Nutzungen und die Nutzungsabsichten erfordern differenzierte Nutzungsbestimmungen, die entweder mit einer detaillierten Planung (ZPP / Überbauungsordnung) oder mit Spezialnutzungszonen festgelegt werden können. Aufgrund der für solche Betriebe erforderlichen Flexibilität und um auf die sich ändernden Ansprüche der Gesetzgebung und des Marktes reagieren zu können, empfiehlt sich eine Nutzungsplanung mit der nur die wesentlichen Aspekte von Art und Mass der Nutzung sowie bezüglich Wald festgelegt werden.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Areal der Frutiger AG separat erschlossen und durch einen mindestens 35 m breiten Waldstreifen von den übrigen Betriebsarealen getrennt ist.

2.1.3 Waldrecht

Waldrechtlich geht es darum, die Auflagen der verschiedenen Rodungsbewilligungen zu erfassen und durch neue Bewilligungen pro Betriebsareal abzulösen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aus den erwähnten Gründen die Ersatzaufforstungen teilweise noch nicht vorgenommen wurden oder von den bewilligten Rodungsflächen abgewichen wurde, indem davon nicht Gebrauch gemacht wurde oder Rodungen über den bewilligten Perimeter erfolgten, u.a. durch Nachrutschen von Material. Grundsätzlich sollen für die vorhandenen Betriebe keine zusätzlichen Waldflächen beansprucht werden.

Mit der vorliegenden Nutzungsplanung sollen ausreichende Betriebsflächen und klare Verhältnisse geschaffen werden, so dass keine Zweifel über den Verlauf der Waldgrenze aufkommen. Einzelne Waldflächen sind im Waldnaturschutzinventar WNI vom 21.11.2001 erfasst.

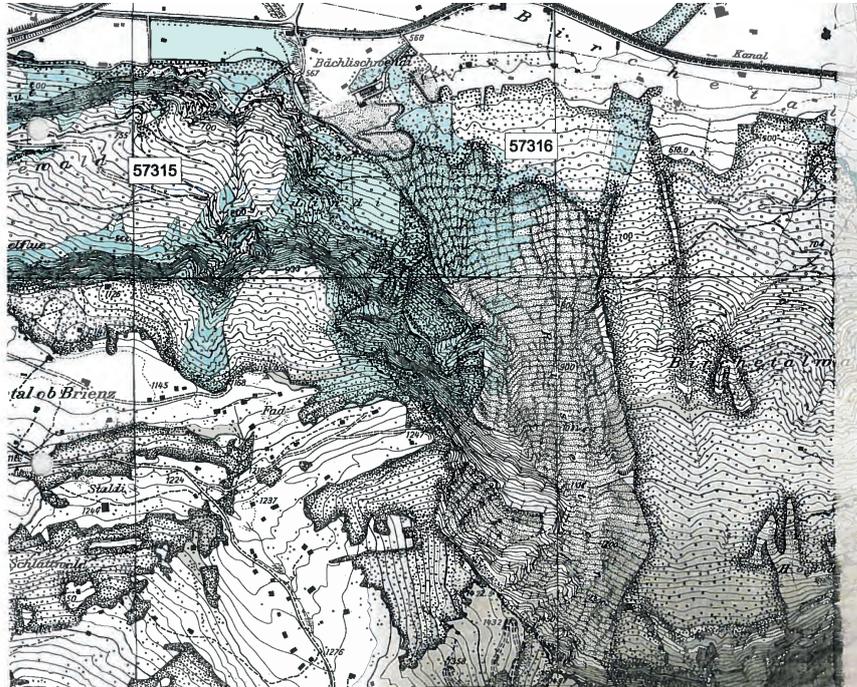


Abb. 7 Auszug aus WNI, Objektplan 1:10'000; deutlich zu erkennen ist das über 1 km lange Einzugsgebiet der Riseten, das auf einer Höhe von 1450 m ü. Meer seinen Ursprung hat und auf ca. 570 m ü. M. in den alten Aarelauf mündet.

Mit dem Ausscheiden von Bau- oder Spezialzonen ist zudem ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen. Damit werden die Waldränder mit dem Zonenplan verbindlich festgelegt.

Ein Spezialfall stellt die Riseten dar, wo durch den Geschiebetransport ein dauernder natürlicher Prozess stattfindet, bei dem Waldflächen ohne menschliche Eingriffe verschwinden und andernorts Einwuchsflächen entstehen. Ein stabiler Wald ist im Bereich der Riseten nicht möglich.

2.2 Lösungsansatz

2.2.1 Abbau Riseten

Für den Kiesabbau durch die Peter Michel AG im Gebiet Riseten sind keine zusätzlichen Installationen erforderlich. Gestützt auf die heutige Baubewilligungspraxis ist das Abbaugelände im Bereich der Installationen einer entsprechenden Spezialzone für Betriebseinrichtungen ohne dauernde Arbeitsplätze zuzuweisen. An geeigneter Stelle am Rande des Abbau- und Aufbereitungsgebiets soll ein Geräteunterstand bewilligt werden können. Dazu ist eine neue Rodungsbewilligung erforderlich.

Der Abbau erfolgt oberhalb des Schutzdamms und ist von Westen her zugänglich. Der östliche Zugang wird mit der Ersatzaufforstung geschlossen. Für den Abbaubereich oberhalb des Damms (ohne Installationen) ist keine Bauzone erforderlich.

2.2.2 AVAG, Flück+Blatter AG

Die Betriebe der AVAG AG für Abfallentsorgung und der Flück+Blatter AG sind in der Materialbewirtschaftung und im Recycling tätig. Diese Betriebe bestehen seit Jahrzehnten und sollen am Standort entsprechende Möglichkeiten erhalten sich den Marktbedürfnissen anpassen zu können. Dazu sind Bauten und Anlagen erforderlich. Die vorhandenen Nutzungen sind mit dauernden Arbeitsplätze verbunden. Es sind keine zusätzlichen Rodungen erforderlich.

Die Tätigkeiten der Flück+Blatter AG sind zum Teil mit erheblichen Emissionen verbunden. Namentlich geht es darum, die vorgesehenen und betrieblich erforderlichen Bauten und Anlagen auf einer planungsrechtlichen Grundlage bewilligen zu können.

2.2.3 Frutiger AG

Die Frutiger AG erbringt als Zweigniederlassung sämtliche Leistungen im Hoch- und Tiefbau (kein Tunnelbau). Der Hauptbetriebsstandort befindet sich in der Industrie- und Gewerbezone «Lauimatten» (Parzelle Nr. 1701) angrenzend an Wohnhäuser. Im Gebiet Bächlischwendi geht es darum, die bestehenden und zum Teil lärmintensiven Tätigkeiten auf einer planungsrechtlichen Grundlage bewilligen und einen zusätzlichen Unterstand bauen zu können. Dauernde Arbeitsplätze sind nicht vorgesehen. Mit der Rodung einer früher bewilligten Fläche soll das Betriebsareal arrondiert werden können, so dass bezüglich Waldrand klare Verhältnisse geschaffen werden können.

2.2.4 Fazit

Das Abbau- Aufbereitungsgebiet Riseten sowie die Lager- und Aufbereitungsgebiete «Bächlischwendi» der Frutiger AG, beide ohne dauernde Arbeitsplätze und ohne Werkhof respektive nur mit einfachen Unterständen und befestigten Flächen für die Materialaufbereitung im Umfang von je ca. 650 m² erfordern keine grosse Regelungsdichte. Für diese Gebiete kommen Spezialzonen ohne Anschluss an die Wasser- und Abwasserentsorgung in Frage.

Die Betriebsareale der Flück + Blatter AG und der AVAG AG für Abfallverwertung mit werkhofartigen Einrichtungen und dauernden Arbeitsplätzen haben den Charakter von Bauzonen und setzen eine Erschliessung mit Werkleitungen voraus. Strom ist vorhanden. Seitens AVAG ist ein Anschluss an die Kanalisation erwünscht.

Die Sicherstellung der Erschliessung von Bauzonen ist Sache der Gemeinde und soll mittels Erschliessungsvertrag auf die Grundeigentümer übertragen werden. Die Versorgung mit Wasser und die Ableitung von Schmutzwasser in die Kanalisation ist mit erheblichen Kosten verbunden. Abwasser muss voraussichtlich gepumpt werden.

2.3 Umweltverträglichkeit

2.3.1 Entsorgung

Gemäss Anhang 4 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) sind folgende Anlagen der Entsorgung UVP-pflichtig:

40.7 Abfallanlagen

- a) Anlagen für die Trennung oder mechanische Behandlung von mehr als 10'000 t Abfällen pro Jahr
- b) Anlagen für die biologische Behandlung von mehr als 5000 t pro Jahr

40.8 Zwischenlager für mehr als 5000 t Sonderabfälle

Beurteilung der vorhandenen und geplanten Anlagen

Die AVAG trennt weder Abfälle noch behandelt sie solche biologisch. Das Zwischenlager enthält Kleinmengen an Sonderabfällen (Öl, Batterien, Lampen, etc.), die meist wöchentlich abgeführt werden.

Die mechanische Behandlung von Betonabbruchmaterial und / oder von Asphaltbelägen wie sie durch die Flück+Blatter AG, die Frutiger AG und die Peter Michel AG vorgenommen wird oder geplant ist, fällt nicht unter die UVP-Pflicht.

2.3.2 Kiesabbau

Gemäss Anhang 8 Andere Anlagen

80.3 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³

Beurteilung des Kiesabbaus Risetan

Der Kiesabbau wie ihn die Peter Michel AG betreibt, stellt keine Grube dar und erfolgt nicht aus dem Boden sondern aus dem natürlichen Geschiebetransport der Risetan. Die jährlichen Abbaumengen betragen im langjährigen Schnitt ca. 7'000 m³/Jahr. Hochgerechnet auf 30 Jahre ergibt dies ein Abbauvolumen von ca. 210'000 m³. Bewilligt sind derzeit 175'000 m³.

2.4 Nachweis der Standortgebundenheit

2.4.1 Abbau, Deponie und Zwischenlagerung

Die Abbau-, Zwischenlager- und Recyclingtätigkeit ist im Regionalen Teilrichtplan Abbau, Deponie und Transporte mit den Objektblättern verankert (vgl. Auszug im Anhang):

Blatt 4.03 «Risetan»

Festsetzung 175'000 m³ Abbau und 45'000 m³ Deponie
Zwischenergebnis 100'000 m³ Abbau und 30'000 m³ Deponie

Blatt 4.13 «Risetan Ost»

Festsetzung 3'000 m³ Zwischenlager und 1'500 m³ Recycling

Mit der Abbautätigkeit wird der lokale Bedarf gedeckt werden. Die Zwischenlager sind namentlich infolge gehäufte Unwetter und Murgänge erforderlich, um das anfallende Material aus den Geschiebesammlern rasch entfernen und abtrocknen zu können. Dieses Material muss für die Weiterverwendung aufbereitet werden können.

Lagerplätze für Kies und Steine sind für die Betreiber von Bedeutung, weil dazu in den Gewerbezon in Brienz kein Platz besteht. An diesem bezüglich Emissionen und Einsehbarkeit gut abgeschirmten Standort besteht somit ein allgemeines Interesse.

Das lokale Recyclieren von Baustoffen (bituminöse und mineralische) macht ebenfalls Sinn, weil dadurch Transporte reduziert und Sekundärbaustoffe im Gebiet wiederverwendet werden können. Diese Tätigkeiten wären in den Gewerbezon im Siedlungsgebiet von Brienz aufgrund der damit verbundenen Emissionen (Steinbrecher) in der Nachbarschaft von Wohnungen und Büroarbeitsplätzen nicht denkbar.

2.4.2 Abfall-Umladestation

Die teilregionale Annahme von Kehr- und Sperrgut sowie von Sonderabfällen ermöglicht kurze und rationelle Transportwege und eine dem Stand der Technik entsprechende Entsorgung. Die Anlage der AVAG ist in der Bächlischwendi seit Jahren etabliert und liegt verkehrstechnisch optimal in der Nähe des A8-Anschlusses, so dass die Schwertransporte kein Siedlungsgebiet betreffen.

2.5 Abstimmung regionale ADT-Richtplanung

Im Mail vom 9. Oktober 2018 hält die Geschäftsstelle der Regionalkonferenz folgendes fest:

Der bisherige Standort 4.03 Riseten wird von diversen Unternehmungen genutzt. Kehr- und Sperrgutumladestation AVAG und Zwischenlager/Recycling durch Flück+Blatter AG sollen nicht mehr im regionalen ADT-Richtplan weitergeführt werden (ausser wenn dies explizit Grundlage sein sollte für die ZPÄ). Hingegen soll der bisher bereits erfolgte Abbau von Gehängeschutt aus der Riseten/Lindebächli weiterhin im regionalen ADT-Richtplan geführt werden (Betrieb durch Peter Michel AG). Der Hinweis des AGR auf die raumplanerische Abstimmung ist richtig, soll aber mit der Aktualisierung des ADT-Koordinationsblatts Riseten behoben werden.

Gemäss Abklärungen beim AWA (Michael Stämpfli) besteht eine aktuelle Gewässerschutzbewilligung vom 11.01.2013 für den Abbau von 91'000 m³ (Übertragung aus Rechtsnachfolge an Peter Michel AG), wie dies auch im Erläuterungsbericht zur Zonenplanänderung erwähnt ist.

Wir werden im Rahmen der Gesamtrevision den Abbauperimeter und die Abbaumengen für Riseten entsprechend der aktuellen Situation festlegen. Im ADT-Richtplan wird der Abbauperimeter auch die Abbau-, Aufbe-

reitungs- und Entsorgungszone AAEZ Nr. 2 enthalten (Peter Michel AG), gleichzeitig aber auch den Bereich oberhalb dieser Zone mit Schutzdamm und Entnahmestelle aus der Riseten/Lindebächli.

3. Zonenordnung

3.1 Zonenplan

Mit dem Zonenplan Nr. 3 werden im Gebiet Bächlischwendi / Riseten zwei Abbau-, Aufbereitungs- und Entsorgungszonen (AAEZ) mit unterschiedlichen Sektorbestimmungen und der Gewässerraum ausgeschieden. Dabei wird bewusst auf Zonen mit Planungspflicht und Überbauungsordnungen verzichtet, weil der Regelungsbedarf viel kleiner ist als beim seinerzeit vorgesehenen Entsorgungshof von Ueli Wyler.

Parz. / BR Nr.	Bezeichnung / Nutzung	Fläche S1+2 [m ²]	Fläche S3 [m ²]	Fläche total [m ²]
2275	Frutiger AG: Lager- und Zwischenlagerplatz, Materialaufbereitung	5'982	–	5'982
93, BR 2159	Flück + Blatter AG: Werkhof, Lastwagen-Einstellhalle, Lager- und Zwischenlagerplatz, Materialaufbereitung	4'683	1'157	5'840
93, BR 3544	AVAG AG: Umschlag, Entsorgung	–	2'279	2'279
793	Peter Michel AG; Abbau, Zwischenlagerplatz, Materialaufbereitung	8'129	–	8'129
Total		18'794	3'436	22'230

3.2 Baureglement

Die AAEZ ist eine Spezialzonen gemäss Art. 18 RPG mit eingeschränkter Nutzung im Zweckbereich der jeweiligen Sektor-Bestimmungen. Das zulässige Volumen für die Aufbereitung von mineralischem und bituminösem Material soll gestützt auf den revidierten regionalen Richtplan ADT zu gegebener Zeit angepasst werden können.

Die Sektoren unterscheiden sich bei der Nutzung und den zulässigen Gebäuden (S1+2 nur Geräteunterstände) und bei den dauernden Arbeitsplätzen (nur in S3) sowie der daraus erforderlichen Erschliessung durch Werkleitungen. Im Sektor 3 können keine neuen Gebäude zulässig. Hingegen können die bestehenden Bauvolumen um höchstens 30 % vergrössert werden. Die AAEZ sind der Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV gemäss Art. 43 der eidg. Lärmschutzverordnung (LSV) zugeteilt. Lärmempfindliche Nutzungen wie Wohnen, reine Büros, etc. sind ausgeschlossen.

Die Zustimmung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist im Einzelfall im Baubewilligungsverfahren zu prüfen. Die Abgrenzung zum Wald hat in Absprache mit dem zuständigen Forstdienst zu erfolgen.

4. Auswirkungen

4.1 Erschliessung und Verkehr

4.1.1 Strasse

Die Erschliessung ist bestehend und grundsätzlich für die bestehende und die vorgesehene Nutzung ausreichend ausgebaut.

Während der warmen Jahreszeit wird die Strasse längs des Oltschikanals durch Zweiräder vor allem an Wochenenden und während der Ferienzeit als beliebte Velowanderroute häufig und oft durch Gruppen befahren. In dieser Zeit sind Transporte mit Rücksicht auf die touristische Nutzung soweit möglich während den frühen Morgenstunden durchzuführen. Davon betroffen sind die AVAG AG und die Frutiger AG. Die Betriebe Peter Michel AG und Flück + Blatter AG haben die Möglichkeit via Fischzucht auf direktem Weg zum A8-Anschluss zu gelangen.

4.1.2 Verkehrsaufkommen

Das Verkehrsaufkommen ist stark von der Auftragslage und den lokalen Bedürfnissen abhängig. Dies können pro Tag und Betrieb zwischen 0 und 10 Fahrten sein. Im Durchschnitt lässt sich das Verkehrsaufkommen pro Betrieb wie folgt bestimmen:

AVAG AG	6-8 Lkw-Fahrten/d	15-20 Pw-Fahrten/d
Flück + Blatter AG	3-5 Lkw-Fahrten/d	3-5 Pw-Fahrten/d
Frutiger AG	1-2 Lkw-Fahrten/d	1 Pw-Fahrten/d
Peter Michel AG	2-3 Lkw-Fahrten/d	1 Pw-Fahrten/d
Total	12-18 Lkw-Fahrten/d	20-27 Pw-Fahrten/d

Das werktägliche Verkehrsaufkommen schwankt saisonal bedingt zwischen 12 und 18 Lkw-Fahrten sowie 20 bis 27 Pw-Fahrten pro Werktag. Daraus resultiert ein DTV von 27-38 Fahrten pro Tag respektive 4-5 Fahrten pro Stunde.

4.1.3 Werkleitungen

Wasser

Das Gebiet Bächlischwendi liegt im Versorgungsbereich der Wassergenossenschaft Wycheiflue. Für die bestehenden und geplanten Nutzungen ist kein Wasseranschluss erforderlich.

Kanalisation

Für die bestehenden Nutzungen besteht kein Kanalisationsanschluss. Die nächst gelegene Leitung an die angeschlossen werden könnte, befindet sich in der Mittlistrasse und oben am See (Axalpleitung). Das Abwasser muss gepumpt werden. Das Gebiet Bächlischwendi wird kanalisationsmässig nur soweit nötig mit einer Schlauchleitung erschlossen.

Strom

Der nächst gelegene Trafo an den angeschlossen werden kann, befindet sich bei der Seilbahnstation. Von dort führt eine Leitung bis zur Parzelle Nr. 93 (Flück + Blatter AG, AVAG, Peter Michel AG). Ein Anschluss ist von allen Betreibern erwünscht.

4.2 Gewässer

4.2.1 Ausgangslage

In Grundwasserschutz zonen und im geschützten Bereich von Fliessgewässern können keine Bau- und Spezialzonen ausgeschieden werden, respektive der Gewässerraum ist von Bauten und Anlagen freizuhalten. Betreffend Lindibächli vgl. 4.2.3).

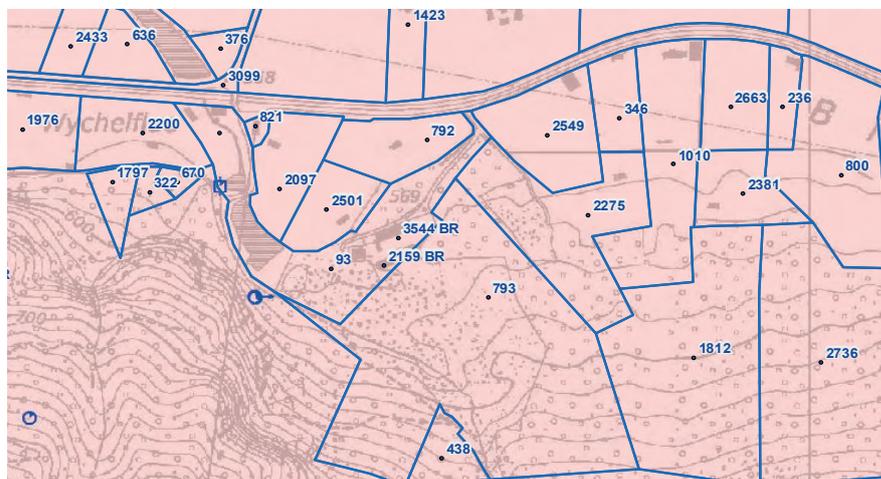


Abb. 8 Gewässerschutzgebiet Au mit verzeichneten Quellen (Datenquelle: Geoportal BE)

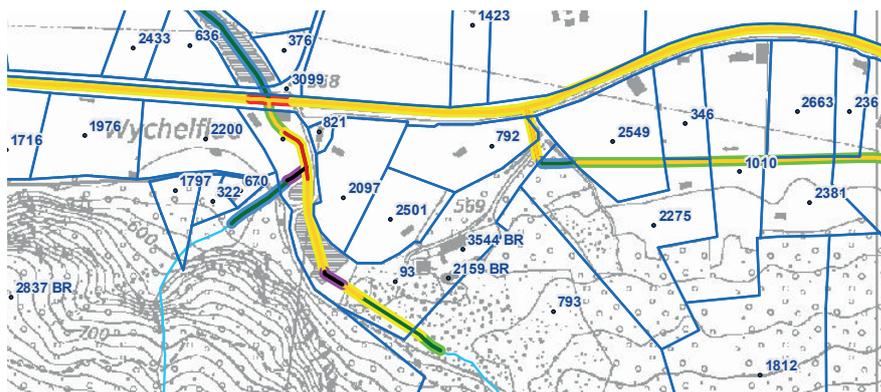


Abb. 9 Ökomorphologie der Fliessgewässer (Datenquelle Geoportal BE)

4.2.2 Meteor- und Abwasser

Grundsätzlich wird das anfallende Meteorwasser vor Ort versickert. Die AVAG verfügt über einen Ölabscheider. Die befestigten Materialaufbereitungsplätze für die Behandlung bituminöser Bauabfälle müssen an ein Auffangbecken angeschlossen und das anfallende Abwasser in die ARA transportiert und gereinigt werden.

4.2.3 Oberflächengewässer

Gemäss Gewässernetzkarte führt das Lindibächli nach Nordwesten in die Teiche (vgl. Abb. 9). Das Lindibächli ist nicht als Fliessgewässer erkennbar. Der Graben mit ca. 0.5 m Sohlenbreite führt in der Regel monatelang kein Wasser. Lediglich bei Intensivregen- oder Schneefällen Wasser, meist erst nach 1-2 Tage nach Niederschlägen besteht ein gewisser Wasserabfluss. Ursprung ist eine Karsthöhle. Entsprechend wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet.

4.3 Naturgefahren

4.3.1 Ausgangslage

Die Gefahrenkarte der Gemeinde Brienz ist mit der Revision der Ortsplanung, Teil 2 grundeigentümerverschrieben umgesetzt und im Zonenplan als Hinweis dargestellt worden. Die geplanten Spezialzonen sind weitgehend von mittleren oder erheblichen Gefahren betroffen, sei es durch Stein- schlag oder Murgang von der Riseten oder durch Überflutung in der Ebene im Bereich des alten Aarelaufs.

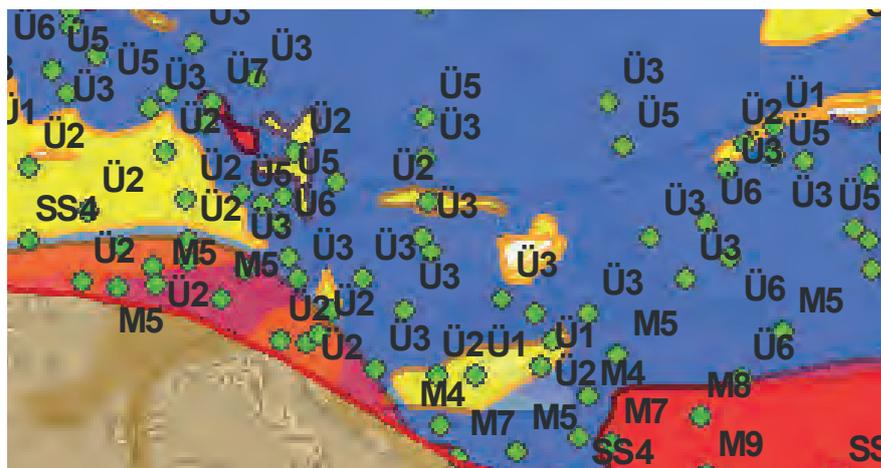


Abb. 10 Naturgefahren mit Gefahrenart und Intensität (Datenquelle: Geoportal BE)

Im roten Gefahrenbereich sind nur ausnahmsweise Nutzungen zulässig, die aus heutiger Sicht durch Naturereignisse keinen Schaden nehmen und keine nachteiligen Auswirkungen auf darunter liegende Nutzungen haben.

Einzonungen von blauen Gefahrenbereichen sind in der Regel ausgeschlossen. Vorliegend sollen im blauen Gefahrenbereich ausnahmsweise Bau- und Spezialzonen geschaffen werden können, sofern sichergestellt werden kann, dass dadurch weder Menschen noch Einrichtungen mit erheblichen Sachwerten und vor allem keine Folgeschäden entstehen.

Baugesuche werden einzeln und anhand des Fachgutachtens Naturgefahren, Prozess Wasser der geo7 beurteilt.

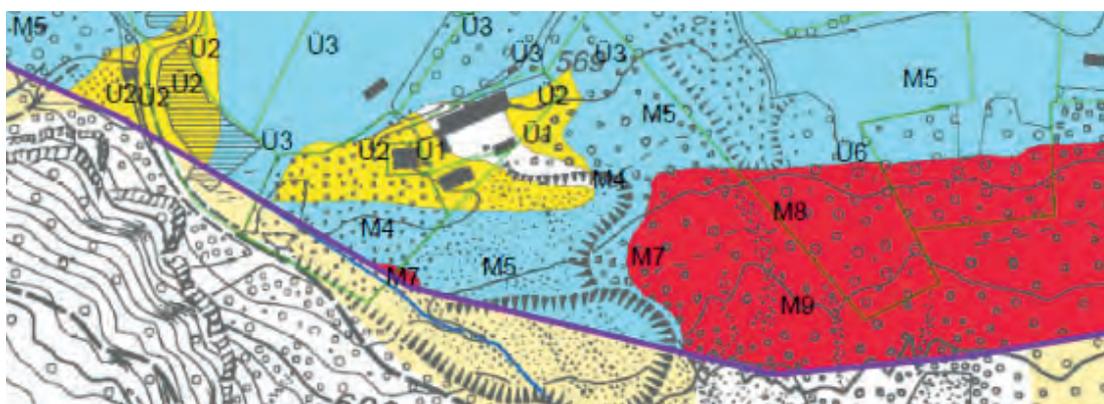


Abb. 11 Neubeurteilung mit Schutzdamm: Synoptische Gefahrenkarte geo7 vom Februar 2013

4.3.2 Beurteilung und Massnahmen

Im roten Gefahrenbereich Murgang sind keine Bauzonen, jedoch im blauen Gefahrenbereich M4-5 / Ü3,6 sind die AAEZ mit den Sektoren 1+2 vorgesehen. Der Sektor 3 befindet sich überwiegend im gelben Gefahrenbereich. Blaues Überschwemmungsgebiet befindet sich nur am Rand im Bereich der Zufahrt. Der aktuelle Bericht der geo7 datiert vom 8. Oktober 2018 (Beilage) und berücksichtigt den aktuellen Stand des Schutzdamms.

Aus dem Fachgutachten der geo7 geht hervor, dass sehr seltene Ereignisse im Zusammenhang mit dem Lindibächli massgebend sind. Teilweise muss auch mit seltenen Sturzereignissen und Lawinen gerechnet werden. In diesem Zusammenhang kommen dem Wald und dem Damm in der Riseten eine wichtige Schutzfunktion zu. Für den Betrieb ist ein Sicherheitskonzept Naturgefahren zu erstellen, welches mittels organisatorischer Massnahmen dafür sorgt, dass sich in Zeiten akuter Lawinen- oder Murganggefahr keine Personen im potentiell gefährdeten Bereich aufhalten. Im flachen Bereich der Parzellen Nrn. 93 und 2275 muss ein Recyclingplatz abgestimmt auf die schwachen Intensitäten gemäss Gefahrenkarte über der Hochwasserkote von 572.0 m ü. M. erstellt werden (Empfehlung geo7 vom 4. Dezember 2018).

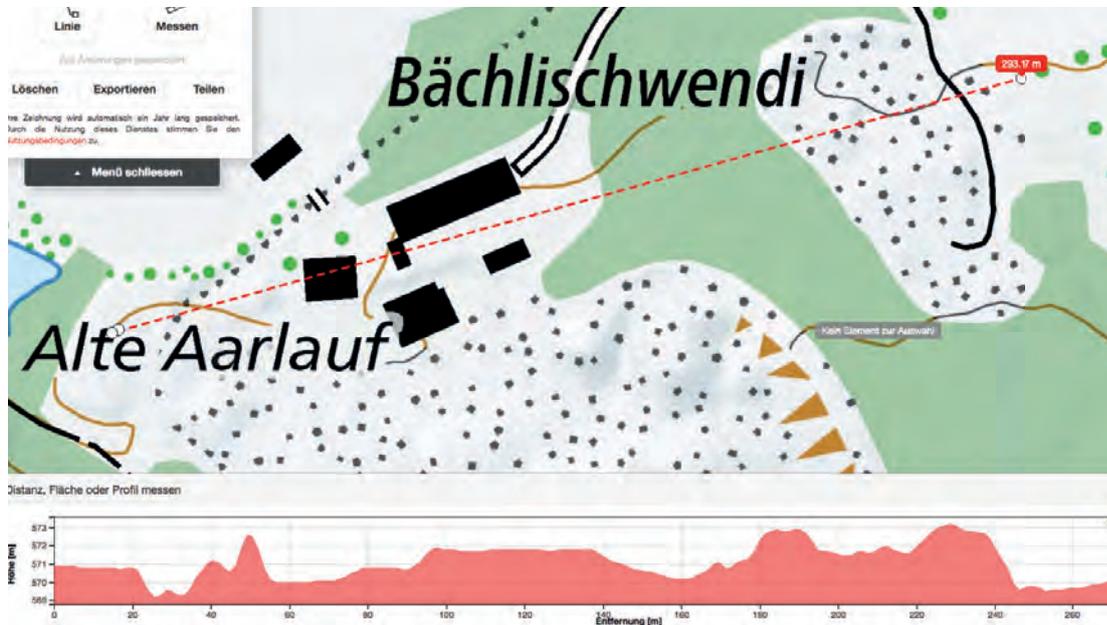


Abb. 12 Bestimmung der Minimalhöhe für Recyclingplätze@geoadmin.ch

4.4 Altlasten

Gemäss Geoportal des Kantons Bern sind im fraglichen Gebiet keine Altlastverdachtsflächen verzeichnet.

4.5 Natur

Zwischen den Hangwäldern und der teilweise gut strukturierten Talebene der Aare findet durch wild lebende Tiere ein Austausch statt. Dieser Austausch ist auch im Bereich der bestehenden Nutzungen zu beobachten.

Im Bereich der Riseten-Abbaustelle entstehen immer wieder Pionierstandorte, jedoch aufgrund der Bodendurchlässigkeit keine Tümpel, die als Laichgebiet dienen könnten.

Bei den mehrmaligen Begehungen sowie im Rahmen der forstlichen Bestandesaufnahme vom November 2006 und vom März 2017 konnten keine Ameisenhaufen, Dachs- oder Fuchsbauten oder andere Refugien festgestellt werden. Nach heutigem Ermessen werden sich die vorgesehenen Spezialzonen, die keine wesentliche Intensivierung der Nutzung zulassen, kaum auf den Wildlebensraum auswirken.

Für Eingriffe in Wald werden durch Rodungen auch seltene Waldgesellschaften betroffen (Zweiblatt-Eschenmischwald). Als Ersatz wird eine 8 m breite und 45 m lange Hecke gepflanzt. Diese ist auf dem Grundstück der Rodung vorgesehen.

4.6 Lärm, Lufthygiene und Erschütterungen

4.6.1 Peter Michel AG (Riseten)

Die Peter Michel AG (bis 2010 die Flück + Blatter AG und davor die Schwellengenossenschaft Aarboden) betreibt eine mobile Siebanlage mit der je nach Geschiebenachschub und Bedarf bis zu 10'000 m³/Jahr bearbeitet werden. Die jährlichen Abbaumengen werden jeweils dem AWA gemeldet. Der Abtransport von Wandkies erfolgt wie die Zufuhr von Deponiematerial per Lkw.

Die Siebanlage wird mit einem Bagger oder Pneulader beschickt. Diese Maschinen weisen jährliche Betriebszeiten zwischen 100-150 h auf.

Ein mobiler Brecher wird jährlich während ca. 20-25 Arbeitstagen betrieben (ca. 150 h/Jahr).

4.6.2 Flück + Blatter AG

Die Flück + Blatter AG betreibt einen kleinen mobilen Brecher der pro Jahr während 20-25 Tagen im Einsatz steht (2-5000 m³/Jahr, max. 400 m³/d). Mit dem Pneulader werden täglich einzelne Stunden gearbeitet. Dieser erreicht eine Jahresarbeitszahl von ca. 300 h. Der Bagger, der für die Materialaufbereitung eingesetzt wird, erreicht eine Jahresarbeitszahl von ca. 100-150 h.

4.6.3 AVAG AG für Abfallverwertung

Die regionale Abfallsammlung oberer Brienzensee-Haslital wird zur Zeit von Dienstag bis Freitag betrieben. Das Entsorgungsgut, das die AVAG annimmt, wird in Grosscontainern gesammelt und wöchentlich zur Weiterbehandlung abtransportiert.

Die AVAG betreibt indoor eine elektrische Muldenpresse, die 5 x wöchentlich während 3 h betrieben wird. Sie ist mit einem Ölabscheider ausgestattet.

4.6.4 Frutiger AG

Die Frutiger AG arbeitet auf den Zwischendeponien mit einem Pneulader und für das Materialrecycling mit Baggern und einem kleinen fest installierten Brecher, der durch einen mobilen ersetzt werden soll. Der Bagger und die Brechanlage werden jeweils sporadisch während 3-5 Tagen pro Monat betrieben. Der Pneulader erreicht eine Jahresarbeitszahl von ca. 150 h.

4.7 Wald

4.7.1 Ausgangslage

Die Ausgangslage ist mit der Standortansprache vom 15. November 2006 und vom März 2017, der Bestimmung der heutigen Waldgrenze durch das KAWA und die Überlagerung mit den bewilligten Rodungs- und Ersatzflächen erfasst. Die verfügbaren Aufforstungsflächen in der Riseten sind zum Teil erfolgt. Die Bereinigung auf der Parzelle Nr. 2275 betrifft vor allem eine Waldfläche, für die seinerzeit eine Rodungsbewilligung vorlag (vgl. Plan «Ausgangslage Rodung Bächlischwendi» 1:1000 vom Juli 2014, Kapitel 3.2 und Anhang 4).

4.7.2 Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen

4.7.3 Bächlischwendi Ost

In der Vergangenheit wurden sukzessive kleinere Waldflächen im Umfang von 222 m² ohne formelle Bewilligung ins Betriebsareal übernommen. Für diese «schleichenden Rodungen» sind noch keine Ersatzleistungen ausgewiesen. Die restliche Fläche im Umfang von 562 m² war einmal bewilligt, wurde aber nicht gerodet. Auf der Ostseite werden insgesamt 791 m² gerodet und Ersatzaufforstungen im Umfang von 792 m² geleistet. Diese Rodung ist erforderlich um die bisherigen Tätigkeiten im Bereich Belagrecycling innerhalb der Spezialzone bewilligen und eine auf das empfindliche und offene Landschaftsbild geeignete Abgrenzung ermöglichen zu können. Als Ersatz für den Eingriff in geschützte Bestände wird auf der Ostseite der AAEZ auf Parzelle Nr. 2275 eine 8 m breite Hecke mit einer Länge von 45 m respektive mit einer Fläche von 360 m² gepflanzt. Für die schleichende Verkleinerung im Umfang von 222 m² wird Ersatz im Bereich Riseten geleistet.

4.7.4 Bächlischwendi Riseten

Auf der Nord- und Westseite sind noch Ersatzaufforstungen von der Rodungsbewilligung von 1996 im Umfang von 1867 m² offen, respektive zu leisten. Die neuen Rodungen von bestehenden Waldflächen sind aus betrieblichen Gründen erforderlich und betragen 291 m². Es geht dabei in erster Linie um eine Einstellhalle für Geräte, die nicht über längere Zeit im Freien abgestellt werden können, wobei der Standort durch die Betriebsabläufe und die Gefahrensituation gegeben ist. Weiter ist aus Sicherheitsgründen der Schutzdamm zu verlängern und als Folge davon der Zugang zum Abbaugelände (ausserhalb der Zone) neu sicherzustellen, was neue Rodungen im Dammbereich von noch nicht aufgeforsteten Ersatzflächen erfordert. Die Rodungen setzen sich wie folgt zusammen:

- 217 + 63 + 11 = 291 m² für die Verbesserung der Zufahrt und die Erstellung eines Geräteunterstandes für den Abbau- und Auffüllbetrieb der Peter Michel AG.

- $853 + 67 = 920 \text{ m}^2$ für die südliche Arrondierung und Nutzbarmachung der Abbau-, Aufbereitungs- und Entsorgungszone (AAEZ), insbesondere für den Restabbau und die Auffüllung hinter dem verbesserten Schutzdamm.
- 300 m^2 für die verbesserte Gestaltung und Schutzwirkung des Schutzdamms (ausserhalb der AAEZ).
- 68 m^2 unbewilligt ausgeführte Rodungen (von 1996 und 2003)
- **Total $1'511 \text{ m}^2$**

Hinzu kommt die noch nicht ausgeführte Ersatzaufforstungspflicht aus der Rodungsbewilligung von 1996 im Umfang von 1867 m^2 . Davon sind $920 + 300 = 1220 \text{ m}^2$ in den obenstehenden Rodungen enthalten, weil sie örtlich verschoben werden müssen. Es bleibt damit eine Netto-Aufforstungspflicht aus der Rodungsbewilligung 1996 von 647 m^2 . Insgesamt ergibt dies eine Ersatzaufforstungsfläche von $291 + 920 + 300 + 68 + 647 = 2226 \text{ m}^2$.

Rodungsersatz Risetten

Für die Rodung ist ein Ersatz von 1579 m^2 erforderlich. Da grosse Teile der Schutzdammbestockung auf nicht rekultivierten Flächen und durch natürliche Wiederbewaldung erfolgen sollen, ist der Rodungsersatz nicht als gleichwertig anzusehen. Die Rodungen am Rand der AAEZ betreffen Wald auf gewachsenen, mässig produktiven Böden. Um die qualitative Gleichwertigkeit sicherzustellen soll der Ersatz auf dem Schutzdamm um 30% erhöht werden (2053 m^2). Das Ersatzaufforstungskonzept sieht vor, die obere Dammböschung vollständig zu bewalden. Damit wird ein Ersatz von 3178 m^2 geleistet ($1125 \text{ m}^2 + 38.8 \%$). Darin sind 222 m^2 als Ersatz für schleichende Rodungen im Gebiet Bächlischwendi Ost enthalten.

Zudem sind auf dem Schutzdamm punktuelle Rekultivierungen (Auftrag von Waldboden) und punktuelle Bepflanzungen auf 20% der Fläche vorzunehmen, damit eine Wiederbewaldung innert nützlicher Frist erfolgversprechend ist.

4.7.5 Auswirkungen

Die vorgesehenen Rodungen sind kleinflächig und betrieblich notwendig um vernünftige Arbeitsbedingungen und klare Verhältnisse zum Waldverlauf zu schaffen. Die grössten Flächen betreffen Aufforstungsverpflichtungen in der Risetten und nördlich angrenzend an die AAE-Zone auf Parzelle Nr. 2275. Diese sind nach der Genehmigung der Spezialzonen sofort respektive im Bereich des Schutzdamms bis Ende 2025 zu erfüllen.

Die Waldfläche wird durch die vorgesehenen Rodungen nicht verkleinert und die Waldfunktionen (Schutz, spezielle Waldgesellschaften und Lebensraum für Wildtiere) werden nicht erheblich tangiert. Die Waldzunge zwischen den beiden AAE-Zonen wird gestärkt.



Abb. 13 Schutzwaldhinweiskarte 2012 des Kantons Bern (Geoportal BE), dunkelgrün = Objektschutzwald, hellgrün = Standortschutzwald

Die Schutzwaldhinweiskarte enthält folgenden Kommentar: *Die Schutzwaldhinweiskarte umfasst den Objektschutzwald und den Standortschutzwald. Im Objektschutzwald sind die Naturgefahren Lawinen, Steinschlag, Rutschung sowie Hangmuren und im Standortschutzwald sind die geringerelevanten Prozesse und die Waldflächen mit Hangneigung $>20^\circ$ dargestellt.*

Eine relevante Schmälerung oder negative Auswirkungen auf das WNI-Objekt sind nicht zu befürchten. Für die Beurteilung der Rodungsflächen kann auf die Begutachtung der geplanten Rodungsfläche vom 13. März 2017 gegriffen werden (Beilage zum Rodungsgesuch).

Die Ersatzaufforstungen erfolgen vor Ort auf den jeweiligen Grundstücken. Die Aufforstung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Revierförster.

4.8 Landschaft

Die RGSK-Karte zeigt, dass der Perimeter des Landschaftsschongebiets B05.2 mit dem Perimeter des kommunalen Landschaftsschongebiets übereinstimmt. Die Bächlischwendi liegt somit in keinem Schutzgebiet.



Abb. 14 Riseten-Abbaustelle mit vorgelagerten Betriebsbauten der AVAG und der Flück + Blatter AG (Bestockung ohne Laub)©Foto ecoptima.

Schwach einsehbar sind die weitgehend von Bestockungen abgeschirmten Betriebsbauten der AVAG AG und der Flück + Blatter AG. Die Einrichtungen der Peter Michel AG und der Frutiger AG sind dagegen vom Wald so gut abgeschirmt, dass sie von aussen nicht wahrgenommen werden. Östlich des Sektors 1 ist als Ersatz für den Verlust von seltenen Waldgesellschaften und zur besseren Abschirmung der Einsehbarkeit auf dem Grundstück des Vorhabens eine 360 m² grosse Hecke vorgesehen.

4.9 Kulturland

4.9.1 Gesetzliche Grundlagen

Art. 8a BauG

Landwirtschaftliche Nutzflächen

1. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.
2. Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern
 - a) der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
 - b) durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine dem Raumtyp entsprechende, gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Art. 11b BauV

Beanspruchung von Kulturland 1. Grundsatz

³ Die Beanspruchung von Kulturland setzt in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen voraus.

Art. 11c Abs. 6 BauV

Bei der Beanspruchung von Kulturland durch andere bodenverändernde Nutzungen oder bei der vorübergehenden Beanspruchung ist die besonders hohe Nutzungsdichte im Einzelfall qualitativ nachzuweisen.

4.9.2 Ist-Zustand

Im Gebiet Bächlischwendi ist Kulturland vorhanden, jedoch keine Fruchtfolgeflächen.

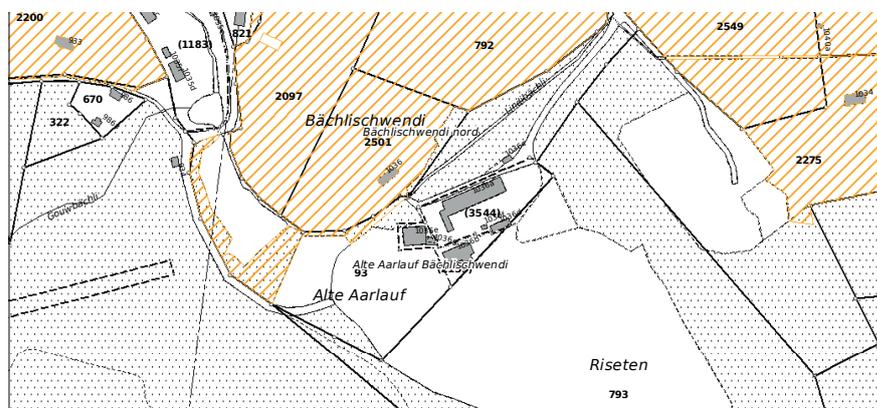


Abb. 15 Hinweiskarte Kulturland (2021)©geoportal BE

4.9.3 Beanspruchte Flächen

Durch die Zonenplanänderungen ist Kulturland im Bereich der Parzelle Nr. 2275 durch die Ersatzaufforstung im Umfang von 453 m² und die Abbau-, Aufbereitungs- und Entsorgungszone im Umfang von 153 m² betroffen. Zudem ist eine Hecke (Ersatzmassnahme 360 m²) auf Kulturland vorgesehen. Der gesamte Kulturland-Flächenverlust beträgt 966 m².

4.9.4 Besonders hohe Nutzungsdichte

Bei der Abbau-, Aufbereitungs- und Entsorgungszone im östlichen Bereich auf Parzelle Nr. 2275 handelt es sich um eine Spezialzone nach Art. 18 RPG. Für solche Zonen lässt sich aufgrund des Zonenzwecks keine besonders hohe Nutzungsdichte nachweisen. Solche Zonen sind auf gut proportionierte Areale angewiesen. Das heisst, eine hohe Nutzungsdichte lässt sich in erster Linie mit einer zweckmässigen Begrenzung der Zone erreichen, wie sie mit der geplanten rechteckigen Form möglich wird. Der bisherige Waldverlauf verunmöglicht eine rationelle Nutzung.

4.9.5 Alternativen und Interessen

Ersatzaufforstungen sind als gesetzliche Aufgabe in gleicher Länge und in gleicher Qualität zu erbringen. Die Aufforstung auf Parzelle Nr. 2275 erfolgt flächengleich. Für den Verlust an besonderen Waldgesellschaften und zum Schutz der Landschaftskammer hat die Abteilung Naturförderung des LANAT eine Heckenpflanzung verlangt.

Das betroffene Kulturland wird als Wiesland genutzt. Durch den Flächenverlust von total knapp 1000 m² Kulturland wird weder ein Betrieb in seiner Existenz gefährdet noch die Produktion von Milch oder Fleisch eingeschränkt.

5. Mehrwertausgleich und Baulandverfügbarkeit

5.1 Planungsbedingter Mehrwertausgleich

5.1.1 Grundlagen

Art. 142 Abs. 4 BauG:

Die Gemeinden regeln den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Reglement. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Einzonungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wobei die Mehrwertabgabe 20 Prozent des Mehrwerts beträgt.

Art. 142a Abs. 4 BauG:

Beträgt der Mehrwert weniger als 20'000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Die Gemeinde Brienz hat zur Mehrwertabgabe am 3. Juni 2021 ein entsprechendes Gemeindereglement erlassen (https://secure.i-web.ch/gemweb/brienz/dl.php/de/60bdeb77d47dc/Reglement_uber_die_Mehrwertabgabe_MWAR_vom_03.06.2021.pdf). Nach Art. 2 MWAR ist bei einer Einzonung, d.h. der Zuweisung von Land in eine Bauzone eine Mehrwertabgabe von 30 bis 40 Prozent auf dem nach einer anerkannten Methode ermittelten planungsbedingten Mehrwert zu erheben. Der Mehrwert wurde am 1. September 2020 durch einen anerkannten Schätzer ermittelt.

5.1.2 Bemessung des Mehrwerts

Parzelle Nr. 93

Durch die Einzonung entsteht ein Mehrwert von CHF 109'198.–.

Parzelle Nr. 793

Durch die Einzonung entsteht ein Mehrwert von CHF 105'677.–.

Parzelle Nr. 2275

Durch die Einzonung entsteht ein Mehrwert von CHF 63'333.–.

Der gesamte planungsbedingte Mehrwert beträgt CHF 278'208.–. Davon werden mindestens 30 % auszugleichen sein, ausmachend CHF 83'462.40. 90 % der Mehrwertabgabe stehen der Gemeinde Brienz zu, 10 % gehen an den Kanton.

Der Entwurf der Verfügung zum Ausgleich des planungsbedingten Mehrwerts ist zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage den betroffenen Grundeigentümern zur Kenntnis zu bringen. Der Betrag wird nach Rechtskraft der Zonenplanänderung durch die Gemeinde verfügt.

5.2 Sicherstellung Baulandverfügbarkeit

Sämtliche Grundstücke werden bereits heute durch Firmen genutzt, die seit Jahren dort entweder über ein Baurecht oder einen Nutzungsvertrag verfügen. Da es sich um eine Zone nach Art. 18 RPG handelt, ist keine Sicherstellung im Sinne von Art. 126a–126d BauG erforderlich.

6. Verfahrensschritte und Termine

6.1 Ergebnis der Mitwirkung

Weder zur Abbau-, Aufbereitungs- und Entsorgungszone (AAEZ) im Rahmen der OP-Revision, Teil 1 noch zur ZPP Bächlischwendi im Rahmen der OP-Revision wurden Eingaben eingereicht. Die Mitwirkungsaufgabe zur OP-Revision, Teil 2 wurde vom 15. April bis 23. Mai 2011 mit einer Auflage gewährt. Der vorliegende Entwurf wurde unter der Leitung der Einwohnergemeinde Brienz mit einer Arbeitsgruppe erarbeitet, in der auf dem Korrespondenzweg sämtliche Betreiber und Grundeigentümer vertreten waren. Die Änderungen 2018–2021 wurden nicht erneut zur Mitwirkung gebracht, weil alle betroffenen Grundeigentümer in die Erarbeitung der Planung einbezogen wurden und sich grundsätzlich an der Absicht nichts geändert hat.

6.2 Vorprüfung

Das AGR prüft unter Einbezug diverser Fachstellen die Zonenplanänderungen im Rahmen der Vorprüfung auf deren Rechtmässigkeit und Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben. Die Zonenplanänderungen mit Rodungsgesuchen werden anschliessend gemäss den Vorbehalten im Vorprüfungsbericht bereinigt und vom Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage beschlossen.

Der Vorprüfungsbericht vom 8. Juli 2016 konnte am 15. Februar 2017 mit den zuständigen kantonalen Fachstellen, der Regionalkonferenz und den Gemeindevertretern besprochen werden. Dabei wurde vereinbart auf die Gewerbezone zu verzichten, die Recyclingmengen auf den jeweils gültigen ADT-Richtplan abzustimmen und für das Lindibächli einen Gewässerraum festzulegen. Aufgrund der aktuellen Praxis wird der Gewässerraum im Rahmen der Gewässerraumplanung über das gesamte Gemeindegebiet festgelegt. Entsprechende Entwürfe wurden ausgearbeitet und sollen zeit-

nah beschlossen werden. Weiter mussten das Gefahrengutachten und die ökologische Beurteilung aktualisiert sowie das Rodungsgesuch im Detail bereinigt werden.

Der 2. Vorprüfungsbericht vom 20. September 2018 enthält Genehmigungsvorbehalte die allesamt bereinigt werden konnten. Die Empfehlungen wurden ebenfalls berücksichtigt und der Erläuterungsbericht thematisch übersichtlicher gestaltet. Insbesondere wurden die Vorschriften bezüglich Heckenpflanzung und Hochwasserkote für den Recyclingplatz ergänzt. Inzwischen wurden:

- ein Erschliessungsvertrag ausgearbeitet,
- das weitere Vorgehen bezüglich ADT-Richtplanung mit der Regionalkonferenz Oberland Ost geklärt,
- der planungsbedingte Mehrwerts nach einer anerkannten Methode ermittelt.

Die Baubewilligungen für die vor 2017 erstellten Gebäude werden durch die Bauverwaltung zusammengestellt und mit den Genehmigungsakten eingereicht.

6.3 Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können von Grundeigentümern, die von der Planung betroffen sind und von berechtigten Organisationen Einsprachen erhoben werden. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen sucht die Gemeinde mit den Einsprechenden nach Lösungen.

6.4 Beschlussfassung und Genehmigung

Nach der Beschlussfassung der Nutzungsplanänderung respektive der Ergänzung sistierter Bereiche durch die Gemeindeversammlung erfolgt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Im Genehmigungsverfahren wird erstinstanzlich über allfällige unerledigte Einsprachen entschieden.

6.5 Terminplan

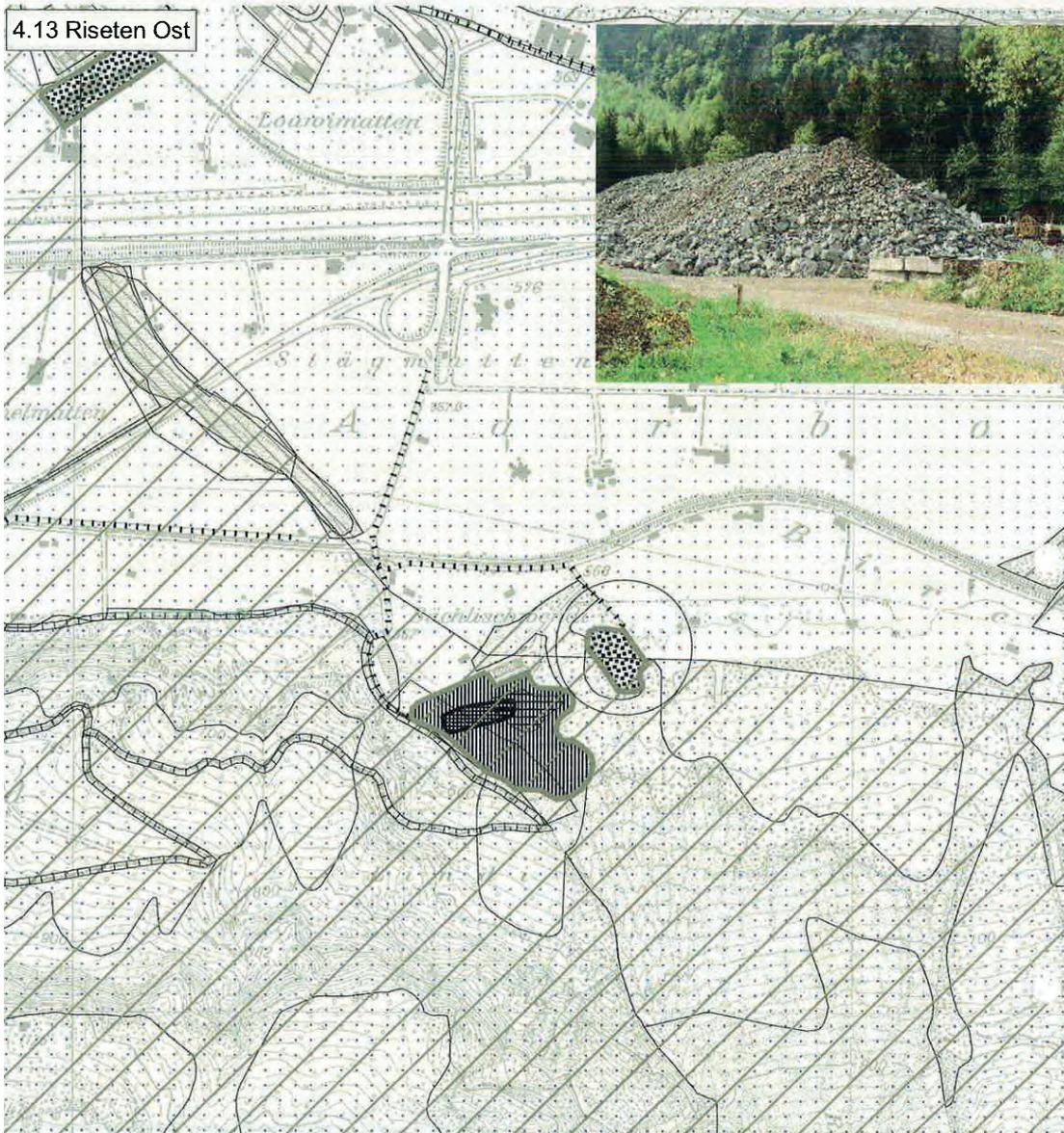
Entwurf Nutzungsplanänderungen	Februar / Juni 2014
Bereinigung Ausgangslage Wald	Juli – November 2014
Mitwirkung	siehe 6.1
Beschluss Kommission / Gemeinderat	September 2015
Vorprüfung	Dezember 2015 – 8. Juli 2016
Bereinigung	Winter / Frühjahr 2016/17
Beschluss Gemeinderat	16. Oktober 2017
Unterschriften Rodung	Winter 2017/18
Ergänzung Kulturland, Mehrwertausgleich,	
Abstimmung ZP «Gewässerraum»	Mai/Juni 2018

abschliessende Vorprüfung	Juli – 20. September 2018
Bereinigung, Erschliessungsvertrag, Schätzung planungsbedingter Mehrwert	Oktober 2018–September 2020
Beschluss Gemeinderat	4. Oktober 2021
Öffentliche Auflage	14. Oktober–15. November 2021
Ev. Einspracheverhandlungen	anschliessend
Gemeindeversammlung	anschliessend
Genehmigung AGR	anschliessend

Anhang

Anhang 1 Regionaler Richtplan ADT: Riseten Ost, Objekt 4.13

Riseten Ost		Stand	31.12.2006	Nutzungen		Z	R	Objekt	4.13
Nutzung	Abbau (A) <input type="checkbox"/>			Zwischenlager (Z)	<input checked="" type="checkbox"/>			VeVa Stammmnummer	
	Deponie (D) <input type="checkbox"/>			Recycling (R)	<input checked="" type="checkbox"/>				
Gemeinde	Brienz	Betreiber	P. Grossmann AG				Koordinaten	647700/176450	
Kontakt	Laumatten, 3855 Brienz, 033 952 14 14								
Material	Umschlagplatz, Materialaufbereitung, Zwischenlager								
A Bewilligt	Ursprünglich bewilligt	Bisher genutzt per 31.12.2006	Noch vorhanden per 31.12.2006	Bis [Jahr]	Zusätzlich im festgesetzten Bereich	Bis [Jahr]	Total Reserven per 31.12.2006		
Abbau		-	-				-		
Auffüllung	- Inertstoff								
	- Aushub								
Zwischenlager	3000 m3								
Recycling									
Bemerkungen	Umschlagplatz seit 1971 in Betrieb								
Rekultivierung	keine								
Geologie/Hydrogeologie	Untergrund: Gehängeschutt; keine Quellen; Grundwasser wenige Meter u.T.								
Gewässerschutzbereich	Au								
Erschliessung (Zufahrt)	ca. 500 m Nebentrasse ab A8								
Stand Nutzungsplanung	Ueberbauungsordnung in Arbeit								
B Beurteilung (Interessenabwägung)									
Zwischenlager für div. Fraktionen									
Beurteilung (relevant = X; nicht relevant = leer)									
Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	z.T. in Landschaftsschongebiet (26, Brienerberg)							
Siedlung	<input type="checkbox"/>								
Erschliessung	<input checked="" type="checkbox"/>	Zufahrt über Kanalweg und -brücke ist nationale Velowanderroute: Schaffen von 1-2 Ausweichstellen							
Gewässer	<input type="checkbox"/>								
Wald	<input checked="" type="checkbox"/>	Standort von WNI-Objekt 57'316 umgeben							
Umwelt	<input type="checkbox"/>								
Natur	<input type="checkbox"/>								
Wild	<input type="checkbox"/>								
Fischerei	<input type="checkbox"/>								
Gefahren	<input checked="" type="checkbox"/>	Gefahrenkarte: Überflutung (mittlere Gefährdung); Sturz (mittlere-Restgefährdung im Süden) Lawinen (mittlere-geringe); Aktualisierung der Gefahrenkarte in Arbeit							
Fazit	Betrieb wie bisher; Fortführung abh. von Befund Gefahrenkarte								
C Festlegungen (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung)									
Festsetzung	Zwischenlager: 3000 m ³ ; Recycling: 1500 m ³ /a								
Zwischenergebnis									
Vororientierung									
D Weiteres Vorgehen / Aufträge								Wer	Termin
S 1	Bewilligungsverfahren für Asphaltaufbereitung						Betreiber	sofort	



4.13 Riseten Ost

Legende

Perimeter Anlage				Geologisches Vorkommen
bewilligt	Festsetzung	Zwischenerg. und Vororientierung		Zufahrt
Abbau	Deponie	Zwischenlager		Ausschlussgebiete
				Interessengebiete:
				Natur-, Landschafts-, Heimatschutz
				Gewässerschutzbereich A
				Wald
				Historische Verkehrswege der Schweiz IVS

Grundlagen: Digit. Übersichtsplan UP5 + Inventare Interessengebiete: (c) Amt f. Geoinformationen des Kt. Bern

Grundlagen: (c) 2007 Bundesamt für Strassen ASTRA - Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)

1 : 5'000

N

Anhang 2 Regionaler Richtplan ADT: Riseten, Objekt 4.03

Riseten		Stand 31.12.2006	Nutzungen	A	D		Objekt 4.03
Nutzung	Abbau (A) <input checked="" type="checkbox"/>		Zwischenlager (Z) <input type="checkbox"/>				VeVa Stammmummer 57300068
	Deponie (D) <input checked="" type="checkbox"/>		Recycling (R) <input type="checkbox"/>				
Gemeinde	Brienz		Betreiber Flück + Blatter AG		Koordinaten		647500/176350
Kontakt	Riseten, 3855 Brienz, 033 951 37 44						
Material	Abbau: Sand, Kies, Blöcke; Deponie: Auffüllung mit unverschmutztem Aushub						

A Bewilligt	Ursprünglich bewilligt	Bisher genutzt per 31.12.2006	Noch vorhanden per 31.12.2006	Bis (Jahr)	Zusätzlich im festgesetzten Bereich	Bis (Jahr)	Total Reserven per 31.12.2006
Abbau	175'000	87'642	87'358	2012			87'358
Auffüllung							
- Inertstoff							
- Aushub	45'000	3'559	41'441	2015	-		41'441
Zwischenlager							-
Recycling							-

Bemerkungen	
Rekultivierung	Wald
Geologie/Hydrogeologie	Gehängeschutt; keine Quellen; nordöstlich des Standortes: 1 ungesasste Quelle und 1 Vertikalbrunnen
Gewässerschutzbereich	Au
Erschliessung (Zufahrt)	A8, 500 m Gemeindestrasse, 300 m Fahrweg
Stand Nutzungsplanung	Ueberbauungsordnung UeO in Vorbereitung

B Beurteilung (Interessenabwägung)

Abbau von Gehängeschutt aus dem Riseten-Kegel

Beurteilung (relevant = X; nicht relevant = leer)

Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	Landschaftsschongebiet "Brienzerberg" (LS 26)
Siedlung	<input type="checkbox"/>	
Erschliessung	<input checked="" type="checkbox"/>	historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung mit Substanz (IVS 147.3) westlich des Standortes
Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	Lindibächli
Wald	<input checked="" type="checkbox"/>	umgebender Wald: WNI-Objekt 57'315 und 57316; Rodungsbewilligung vorhanden und Aufforstung geregelt
Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Natur	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweise von Reptilien; keine Amphibiennachweise seit 2005
Wild	<input type="checkbox"/>	
Fischerei	<input type="checkbox"/>	
Gefahren	<input checked="" type="checkbox"/>	Gefahrenkarte: Murgang, Lawinen, Steinschlag (erheblich); Aktualisierung der Gefahrenkarte in Arbeit
Fazit		Betrieb gem. Bewilligung; Erweiterung Abbau abh. von Befund Gefahrenkarte

C Festlegungen (Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung)

Festsetzung	Abbau bewilligt: 175'000 m ³ Deponie bewilligt: 45'000 m ³
Zwischenergebnis	Abbau: 100'000 m ³ ; Deponie: 30'000 m ³
Vororientierung	

D Weiteres Vorgehen / Aufträge

	Wer	Termin
S 1	Bewilligung für die Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen zu Sekundärbaustoffen	Betreiber

4.03 Riseten



Legende

Perimeter Anlage

bewilligt

Festsetzung

Zwischenerg. und Vororientierung

Abbau



Deponie



Zwischenlager



Geologisches Vorkommen

Zufahrt

Ausschlussgebiete

Interessengebiete:

Natur-, Landschafts-, Heimatschutz

Gewässerschutzbereich A

Wald

Historische Verkehrswege der Schweiz IVS

Grundlagen: Digit. Übersichtsplan UP5 + Inventare Interessengebiete: (c) Amt f. Geoinformationen des Kt. Bern

Grundlagen: (c) 2007 Bundesamt für Strassen ASTRA - Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)

1 : 5'000



Anhang 3 Übersicht Rodungsbewilligungen

Stand Juli 2015 Bächli-Schwendi:

Übersicht Rodungsbewilligungen:

Jahr	Rodung bewilligt	tatsächlich gerodet auf dieser Fläche	Ersatzaufforstung gefordert	tatsächlich aufgeforstet	offene Ersatzleitung	Zusätzlich zur Rodung entfernte Bestockung	Ort
1971	1000	1000	1000	erfolgt an anderem Ort	-		
1972	2900	2900-760= 2140	3000	2410	-	222	Ost
1975	1600	1600	1600	erfolgt an anderem Ort	-		
1996	4800	4800	4800	893+ 2040	1867	57	West
2003	250	250	250	250 erfolgt an anderem Ort	-	74	Nord

Ostseite:

Ersatzaufforstungen offen: 0 m²

Wiederherstellung illegal entfernter Waldflächen: 222 m²

Rodungen neu: 791 m²

Ersatzaufforstungsflächen neu: 792 m²

Nord- und Westseite:

Ersatzaufforstung von Rodungsbewilligung 1996 offen: 1840 m² (390+300+853+67+230)

Wiederherstellung illegal entfernter Waldflächen: 57 m² (74m² als Rodungen neu)

Rodungen neu: 291 m² (217+11+63)

Ersatzaufforstungsflächen zu leisten: 1867 m² + 291m² +57 m²= 2215m²

Ersatzaufforstungen auf Karte momentan: 2215m² (465+802+231+40+57+390+230)